



Landeselternschaft der Gymnasien in NRW Steinstr. 30 40210 Düsseldorf

**Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Bildung**

Stichwort: „A15 - APO-GOST - 10.06.2026“

Per Mail an:

anhoerung@landtag.nrw.de

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

02.06.2026

Stellungnahme APO-GOST

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen die Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V. zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST), Vorlage 18/4980.

In der aktuell gültigen APO-GOST fallen eine in Teilen kontra-intuitive Struktur sowie schwer verständliche, unpräzise Formulierungen auf. Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt deshalb ausdrücklich, dass die Reform der gymnasialen Oberstufe zum Anlass genommen wird, die APO-GOST gründlich zu überarbeiten, neu zu strukturieren, die Formulierungen vielerorts klarer zu fassen und Legaldefinitionen beizustellen. Insbesondere die klare Trennung und im zeitlichen Ablauf korrekte Anordnung der Regelungen zu Zulassung und Gesamtqualifikation sind eine große Verbesserung.

Etliche Regelungen finden sich nach wie vor in den Verwaltungsvorschriften zur APO-GOST. Deshalb erlauben wir uns, auch diese Regelungen in unsere Stellungnahme einzubeziehen.

Teil 1

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsgangs

(1)

Wir erwarten, dass die APO-BK und APO-wBK rechtzeitig mit Inkrafttreten der Reform der gymnasialen Oberstufe an diese Verordnung angepasst werden.

(4)

In der aktuellen Entwurfsfassung wurde die Angabe, dass der Pflichtunterricht in der Oberstufe 102 Wochenstunden umfasse, durch die Angabe der Pflichtwochenstunden in der gesamten Sekundarstufe ersetzt. Dies bietet wenig Orientierung und könnte fälschlicherweise so aufgefasst werden, als gäbe es für die Schüler eine deutliche zeitliche Entlastung, wie sie im Zusammenhang mit der Rückkehr zu G9 ursprünglich vorgesehen war. Die Beispiele im LUPO-Bogen zeigen Laufbahnen mit insgesamt 99 beziehungsweise 97 Stunden, was einer Reduktion von 34 Wochenstunden auf 32,3 bzw. 33 entspricht. Eine große Entlastung ist dies sicherlich nicht, zumal den Schülern dringend zu raten ist, in der Einführungsphase mit mehr Kursen zu starten, um beim Start in die Qualifikationsphase noch eine Auswahl zu haben. Tatsächlich wäre mehr möglich. Die KMK-Vereinbarung gibt nur die Anzahl der zu belegenden Kurse sowie 265 Wochenstunden in der Sekundarstufe bis zum Abitur vor. Zieht man die Mindestzahl von 182 Wochenstunden in der SEK I ab, bleiben nur 83 Wochenstunden für die SEK II übrig. Dazu müsste man die Stündigkeit der Kurse reduzieren, was aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll ist. Die fehlende Angabe der Mindestwochenstunden in der SEK II verschleiert den Nachteil dieser Entscheidung.

Siehe auch unsere Anmerkungen zu § 26.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Wir begrüßen die Klarstellung in § 3 und der VV, dass die Gleichwertigkeit des in der Sekundarstufe I im In- oder Ausland erworbenen Abschlusses ausschlaggebend ist und dass auch die Internationalen Schulen explizit aufgeführt werden. Die Ergänzung einer Legaldefinition von „hinreichenden Sprachkenntnissen“ wäre hilfreich.

§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen, Zeugnisse

Wir begrüßen die verständlichere Wortwahl, insbesondere „Belegverpflichtungen“ statt „Belegungsbedingungen“.

§ 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegverpflichtungen

(1)

VV 6.1.2

Es ist konsequent, die Frage, ob ein Kurs jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden darf, danach zu entscheiden, ob der Kurs prüfungsrelevant ist. Insofern ist es richtig, dies zukünftig bei Zusatzkursen, dagegen nicht mehr bei Projektkursen zu erlauben.

VV 6.1.4

Vertiefungskurse leiden bislang häufig unter einem geringen Interesse bzw. Engagement der Schüler. Die neue Anrechenbarkeit auf die 40 zu belegenden Kurse dürfte die Teilnahmezahlen steigern. Solange die Kurse aber unbenotet bleiben, ist von keiner Veränderung des Engagements auszugehen. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass die Vertiefungskurse gerade von weniger leistungsbereiten Schülern gewählt werden, die sich kein weiteres Fach zumuten wollen, die sich damit aber auch die Möglichkeit nehmen, einige benotete Kurse nicht einbringen zu müssen. Fehlendes Engagement der Mitschüler ist immer zum Schaden derjenigen Schüler, die den Kurs nicht nur absitzen möchten. Das Ziel der Förderung auf unterschiedlichen Niveaustufen wird so nicht zu erreichen sein. Grundsätzlich raten wir dazu, Belegverpflichtungen immer mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen.

(4)

Nicht nur bei Leistungskursen, sondern auch bei Projektkursen sollten Schulen zur Zusammenarbeit angeregt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass jeder Schüler unter den von der eigenen Schule angebotenen Projektkursen einen seinen Interessen entsprechenden finden wird. Den Schulen dürfte es aus Gründen fehlender Personalausstattung auch schwerfallen, eine Vielzahl kleiner Projektkurse mit intensiver Betreuung bzw. besserer Schüler-Lehrer-Relation anzubieten. Dies ist besonders relevant, da mangelhafte Leistungen im Projektkurs ähnlich behandelt werden wie mangelhafte Leistungen im Leistungskurs (siehe z.B. § 19). Die Prüfung im 5. Fach dagegen ohne Anbindung an einen Projektkurs anzugehen, verlangt weit höheren Einsatz. Es sollte daher wie bei den Leistungskursen für eine größere Auswahl Sorge getragen werden.

An isoliert gelegenen Schulen sollte grundsätzlich die Zusammenarbeit auch im hybriden Format mit Wechsel der Lehrerpräsenz zwischen den Schulstandorten ermöglicht werden.

(10)

VV 6.10

Mit den erweiterten Möglichkeiten, Sport als Leistungskurs und Prüfungsfach anzubieten, wird den Wünschen sportlich orientierter Schüler Rechnung getragen.

Unberücksichtigt bleibt dagegen der Wunsch nach mehr Wahlmöglichkeiten im Fach Sport. Angesichts der vielen möglichen Sportarten ist die Bereitschaft, sich mit der vom Fachlehrer getroffenen Auswahl zufriedenzugeben, in der Oberstufe beschränkt. Insbesondere bei weniger sportbegeisterten Schülern wandelt sich Sport so zu einem verhassten Fach mit der Folge von hohen Absenzen in den Sportkursen.

Ein Schritt zur Abhilfe könnte eine Struktur wie in einigen anderen Bundesländern sein, bei der die Oberstufen-Schüler im Rahmen der Vorgaben des Kernlehrplans jedes Halbjahr einen neuen Kurs mit einem bestimmten Sportbereich wählen. Sportarten, die zufällig die Interessen der Lehrkräfte widerspiegeln, von dem jeweiligen Schüler aber besonders abgelehnt werden, können dadurch vermieden werden. Dazu müsste das Konzept der Folgekurse im Fach Sport aufgegeben und jahrgangsübergreifender Unterricht zumindest den Schulen erlaubt werden, die Sport nicht als Prüfungsfach anbieten wollen.

§ 11 Qualifikationsphase

(1)

Wir begrüßen die Aufnahme eines Absatzes, der die Aufgabe der Qualifikationsphase klar benennt.

(3) 4.

Instrumental- und vokalpraktische Kurse nicht mehr als möglicher Ersatz für das Fach Musik anzubieten ist konsequent. Musikalisch interessierte Schüler tun sich auch im Hinblick auf eine spätere Berufswahl keinen Gefallen, wenn sie auf die theoretischen Unterrichtsinhalte des Musikunterrichts verzichten. Es ist zu hoffen, dass die

Einordnung als Vertiefungskurs ohne Benotung nicht zulasten der Leistungsbereitschaft geht.

Der Wegfall der Möglichkeit, instrumental- oder vokalpraktische Kurse vier Halbjahre hintereinander belegen zu können, schränkt die musikalische Profilbildung allerdings deutlich ein. Eine Begründung dieses Schrittes fehlt.

(4)

Die zeitliche Flexibilisierung bei der Positionierung der Zusatzkurse ist zu begrüßen, da sie im Zusammenspiel mit der neuen Regelung in VV 6.1.2, die jahrgangsstufenübergreifende Zusatzkurse erlaubt, nicht nur Schulen mehr Freiraum einräumt, sondern u.U. auch Schülern die Fächerwahl erleichtert.

Wir begrüßen bei der Regelung zu den Zusatzkursen in Punkt 5 die Übernahme unseres Formulierungsvorschlags. Die Aussage wird dadurch deutlich verständlicher.

(9)

Aus dem Text der APO-GOST ergibt sich, dass die Schüler einen Projektkurs wählen, der an einen von ihnen belegten Referenzkurs angebunden ist. Da die Projektkurse anders als andere Fächer keinen Kernlehrplan haben aber an die Kernlehrpläne der Referenzfächer angebunden sind, ist es durchaus relevant, wie viele Referenzfächer ein solcher Kurs hat. Weder aus der APO-GOST noch der VV sondern nur aus begleitenden Materialien ergibt sich, dass es sich um ein oder zwei Referenzfächer handeln soll. Dies sollte noch ausdrücklich aufgenommen werden.

§ 12 Wahl der Abiturfächer

(3)

Für eine gelingende Prüfungsvorbereitung sollte die Belegung des Prüfungsfachs bis zum Abitur eine Selbstverständlichkeit sein. Die neue Regelung der §§ 11 (8), 12 (3) würde erlauben, das Prüfungsfach nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase abzuwählen und sich ab dann auf den Besuch des Projektkurses zu beschränken. Es steht zu befürchten, dass Schüler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, in eine Falle laufen und schlechter vorbereitet in die Prüfung gehen. Sollte sich die Abwahl dagegen als unproblematisch herausstellen, würde dies ernsthafte Zweifel an der Fachlichkeit der Abiturprüfung im fünften Fach wecken. Die Regelung sticht auch insofern heraus, als an anderer Stelle dieses Entwurfs zurecht das grundständige Fach Musik gestärkt werden soll. Hier dagegen ist eine deutliche Schwächung aller grundständigen Fächer vorgesehen, die als Referenzfächer dienen. Wir können nur

davon abraten. Ausnahmen sind für die Fälle denkbar, in denen ein anderes Fach als Prüfungsfach gewählt wird.

Da in § 17 bei der Frage nach dem Prüfungsfach bei einer Besonderen Lernleistung auf § 12 verwiesen wird, sollte der Satz, fünftes Abiturfach könne auch das Fach der Besonderen Lernleistung gemäß § 17 Absatz 1 sein, klarer formuliert werden:

„Wird eine Besondere Lernleistung eingebracht, ist das fünfte Abiturfach das dieser nach § 17 Abs. 1 zugeordnete Fach.“

Es ist unklar, weshalb die Regelung in der VV 12.3 zu einer während der Qualifikationsphase auftretenden Sportunfähigkeit ersatzlos weggefallen ist.

(6)

Die Einführung eines fünften Prüfungsfachs ermöglicht den Schülern eine bessere Risikostreuung und erlaubt eine größere Auswahl bei den Prüfungsfächern. Insbesondere ein naturwissenschaftlicher Schwerpunkt kann mit zwei Naturwissenschaften als Leistungskursen stärker ausgebaut werden. Dies kommt den ausdrücklichen Wünschen der Schüler entgegen und ist sehr zu begrüßen.

Gleichzeitig sind die Präsentationsprüfungen zeitaufwändig. Eine wirkliche Entlastung der Lehrkräfte an anderer Stelle, z. B. durch Verzicht auf die ZP 10 für Schüler, die in die Oberstufe wechseln, ist nicht erkennbar. Es steht zu befürchten, dass sich die Schüler noch häufiger als bisher auf Eigenverantwortliches Arbeiten (EVA) angewiesen sind und sich den Stoff ohne Anwesenheit eines Fachlehrers und damit auch ohne dessen Rückmeldungen aneignen müssen. In der Praxis führt dies immer wieder dazu, dass Schüler sich nicht gut auf die Klausuren vorbereitet fühlen, da ihnen wichtige Informationen fehlen. Sinnvoller wären Lernzeiten entsprechend § 6 Abs. 6, in denen „selbstgesteuertes Lernen“ nicht ungeplant, sondern nur von der Lehrkraft gut mit Materialien vorbereitet und eventuell unterstützt von KI-Tools stattfinden.

Die Möglichkeit, Religion, Sport und Kunst gleichzeitig als Prüfungsfächer zu wählen, spricht nicht für die Qualität des Abiturs in Nordrhein-Westfalen. Eine Fächerkombination mit Deutsch und Religion als Leistungskursen, Kunst als 3. Prüfungsfach, Mathematik als mündliches Prüfungsfach - damit der Prüfer im Fall des Steckenbleibens helfen kann - und Sport als 5. Prüfungsfach könnte sich als „Schmalspur-Abitur“ etablieren. Herausfordernde Fächer wie Chemie, Physik und die Fremdsprachen würden bequem vermieden.

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(5)

VV 13.5

Es ist sehr zu begrüßen, dass für das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen mehr Rechtsklarheit geschaffen werden soll. Mag auch die Festlegung von 50% der mindestens wahrzunehmenden Unterrichtszeit in dem einem oder anderen Fall eine schwer zu akzeptierende Härte bedeuten, ist es für die Betroffenen entlastend, von Anfang an einen definierten Rahmen zu kennen. Die Einzelfallentscheidungen des gegenwärtigen Systems werden nicht selten als willkürlich erlebt.

Wir vermissen immer noch eine Lösung für diejenigen Schüler mit einer längeren oder chronischen Erkrankung, die an manchen Tagen am Präsenzunterricht teilnehmen können, an anderen Tagen - und meist unplanbar - dagegen nicht. Für sie scheidet sowohl Hausunterricht, der Besuch einer Klinikschule als auch die Befreiung von der Schulpflicht zwecks Besuches einer Online-Schule aus. Die einzig angemessene Lösung wäre eine für die Tage ohne Präsenz verpflichtend einzurichtende digitale Teilnahme am Unterricht. Davon eingeschlossen muss die Möglichkeit der Leistungserbringung sein.

(8)

Bei den Familien, deren Kinder (möglicherweise) Anspruch auf Nachteilsausgleich haben, herrscht große Unsicherheit über Art, Umfang und Grenzen des Anspruchs. Dies führt u.U. dazu, dass sie mit der Schule über eine unrealistische Ausweitung einer bestimmten Maßnahme (beispielsweise eine über das übliche Maß und damit wenig sinnvolle Zeitverlängerung) streiten, ohne zu ahnen, dass eine andere Maßnahme (beispielsweise das Einlegen einer Pause) möglich wäre, die ihr Kind vielleicht weit besser unterstützen könnte. In den Schulen findet meist keine umfassende Aufklärung statt, zumal auch viele Lehrkräfte sich auf diesem Gebiet nicht auskennen. Die öffentlich zugänglichen aber teilweise nur schwer aufzufindenden Dokumente – Erlass, ältere Arbeitshilfen und Handreichung des Referats 41 vom Dezember 2025 auf der Seite der Bezirksregierung Münster – lassen noch einiges unerklärt.

Die einzige für die APO-GOST vorgesehene Präzisierung ist die offenere Formulierung in Absatz 8 „Gewährung von Nachteilsausgleich“ statt „Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten“. Diese lässt immerhin Rückschlüsse darauf zu, dass noch weitere Maßnahmen, insbesondere die in Absatz 7 aufgezählten, denkbar sind. Das ist eine wichtige Korrektur. Um welche darüber hinaus gehenden Maßnahmen es sich handeln könnte, erfährt man nicht.

Probleme haben auch Schüler, denen es nicht möglich ist, den Nachweis einer ununterbrochenen Förderpraxis zu führen, und die dies nicht zu verantworten haben. Wir begrüßen deshalb den Zusatz „oder aufgrund einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich ist“. Das Problem tritt aber auch auf bei Versäumnissen der vormalig besuchten Schule, oder wenn Schüler frisch nach NRW zugezogen sind. Hier wäre eine ausdrückliche Erwähnung der Ausnahmen von der Regel in Satz 2 zumindest in der Verwaltungsvorschrift hilfreich.

§ 14 Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

(2)

VV 14.2.2

Die Einführungsphase bringt neue Anforderungen mit sich. Um sich möglichst schnell darauf einstellen zu können, brauchen die Schüler viele Rückmeldungen. Dies betrifft sowohl Klausuren als auch andere Leistungsnachweise. Wir begrüßen, dass die Schüler gleichwertige komplexe Leistungsnachweise sowohl in gleich mehreren Fächern ausprobieren als auch weiterhin in jedem schriftlichen Fach eine Klausur schreiben. Dabei zögen wir es vor, wenn es keine Möglichkeit gäbe, Fächer nur mündlich zu belegen. Erfahrungsgemäß leidet das Niveau der Kurse darunter, wenn mehrere Teilnehmer davon Gebrauch machen.

Aus der VV geht nicht hervor, wer entscheidet, um welche Form von gleichwertigem komplexen Leistungsnachweis es sich handelt. Wir empfehlen eine Vorgabe, dass jeder Schüler in den drei Aufgabenfeldern jeweils unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen zu erbringen hat. Nur so ist sichergestellt, dass die Schüler gut vorbereitet in die Qualifikationsphase gehen.

Es wäre im Sinne der Gleichwertigkeit der Vorbereitung, wenn in der Einführungsphase nicht nur in den Hauptfächern die Anzahl der Leistungsnachweise einheitlich vorgegeben würde. Da in der Einführungsphase meist recht viele Fächer belegt werden, wäre bei zwei Leistungsnachweisen pro Halbjahr in den weiteren schriftlichen Kursen die Belastung sehr hoch. Bei einem einzigen Leistungsnachweis pro Halbjahr steigt dagegen die Defizit-Gefahr. Eine Lösung könnte so aussehen, dass in den Kursen, in denen nur ein Leistungsnachweis erbracht wird, die schriftliche Leistung nur zu einem Drittel in die Note eingeht.

In der Frage, ob eine Klausur in den modernen Fremdsprachen durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt werden soll, plädieren wir dafür, dies grundsätzlich zu

verlangen, damit die Schüler in der Qualifikationsphase nicht auf Prüfungsformate stoßen, die in der Einführungsphase nicht eingeübt wurden.

(3)

Wir begrüßen, dass in der Qualifikationsphase statt wie früher zwei nun drei Grundkurse schriftlich zu belegen sind. Dies hat Rückwirkung auch auf die Einführungsphase und lässt die Schüler besser vorbereitet und mit mehr Kurswahloptionen in die Qualifikationsphase gehen.

Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte und die Verlockungen der KI ist es richtig, nur drei gleichwertige komplexe Leistungsnachweise als Ersatz für Klausuren vorzuschreiben. Unklar bleibt dagegen, weshalb im neuen Entwurf anders als in Absatz 2 der Satz entfallen ist, dass in den Fächern, in denen ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis erbracht wird, in demselben Halbjahr auch eine Klausur zu schreiben ist. Zum Zwecke der Klarstellung sollte der Satz wieder aufgenommen werden.

14.3.1

14.3.2

Wir freuen uns, dass unser Wunsch nach einheitlichen Vorgaben für die Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase, einer möglichst kürzeren Dauer und einer graduellen Steigerung aufgenommen wurde. Allerdings halten wir die Klausurdauer in den Leistungskursen im ersten Jahr der Qualifikationsphase für zu kurz und den Sprung von 90 auf 180 Minuten für zu groß. In den Klausuren der Leistungskurse sollten von Anfang an verschiedene Aufgabenformate eingeübt werden können. Schüler und Lehrkräfte profitieren im Übrigen davon, wenn vor der Abgabe Zeit bleibt, die Klausur noch einmal durchzulesen und gegebenenfalls zu korrigieren. Deshalb schlagen wir vor, im ersten Halbjahr mit 135 Minuten zu starten.

14.3.3

14.3.4

Ob die neueingeführten Projektkurse die Qualität des Abiturs in NRW steigern oder herunterziehen, hängt im Wesentlichen von den Leistungsanforderungen für die zu erstellenden Produkte ab. Vergleicht man die zur Verfügung gestellten Planungsraster mit den Projektkursbeispielen für Geschichte-Latein und Biologie-Geographie, so fällt auf, dass die Vorschläge für Jahres-Projekte recht gut als Grundlage für eine Abiturprüfung vorstellbar sind. Die Aufgaben für Halbjahresprodukte insbesondere im Kurs

Biologie-Geographie dagegen dürften sich durch einen simplen Prompt für ein Large Language Model erledigen lassen. Es spielt keine Rolle, ob man die KI eine heutzutage von vielen geschmähte Facharbeit, einen Podcast oder eine Infobroschüre erstellen lässt. Gerade im kurzen zweiten Halbjahr dürfte die Versuchung zu einer solchen „Arbeitserleichterung“ groß sein.

Eine schriftliche Ausarbeitung wäre weiterhin wichtig für die Erlangung der Studierfähigkeit und um das schriftliche Formulieren, das ein wichtiger Indikator für die Durchdringung des Stoffes ist, nicht grundsätzlich an ein Large Language Model abgeben zu müssen. Eine Facharbeit, mit der das verstehende Lesen größerer, anspruchsvoller Textmengen, der Umgang mit Quellen sowie das korrekte Zitieren eingeübt wird, und die anschließend zu verteidigen wäre, ist dafür immer noch der Königsweg. Präsentationen verschiedener Art und Produkte wie Podcasts sind heute im schulischen Alltag nicht mehr wegzudenken. Den Schülern gelingt es in der Regel, sich die in diesem Bereich nötigen Kompetenzen anzueignen. Anders sieht dies bei der Facharbeit aus. Sie bietet eine Anforderung, auf die Schüler sonst nicht stoßen, und ist deshalb eine einmalige Chance.

Wir regen deshalb folgende Struktur an:

- eine Facharbeit als Jahresprodukt
- alternativ eine schriftliche Ausarbeitung kombiniert mit einem anders gearteten Halbjahresprodukt
- alternativ ein oder zwei Produkte, die auf Elementen beruhen, für die der Schüler selbst tätig werden musste, wie Interview, Zeitzeugengespräch, Podiumsdiskussion, Versuch oder Kurzpraktikum. Sollte sich dies - wie anzunehmen - eher bei Jahres- als bei Halbjahresprodukten verwirklichen lassen, müssten erstere zur Regel werden.

(5)

Es ist eine richtige Klarstellung, dass die Termine für Leistungsnachweise nicht mehr nur „in der Regel“ anzukündigen sind.

Wir begrüßen, dass in die VV 14.5.1 aufgenommen wurde, dass die Fachlehrkräfte die Schüler bei der langfristigen Vorbereitung auf die Leistungsnachweise nicht nur zu unterstützen, sondern auch zu beraten haben.

(6)

Gruppenarbeiten sind eine hervorragende Vorbereitung auf das Berufsleben und fördern ganz allgemein die soziale Interaktion. Dies ist ein wichtiger Aspekt in Zeiten,

in denen sich viele junge Menschen vereinzelt hinter digitalen Geräten verstecken. Gruppenarbeiten als Grundlage von Prüfungen sind allerdings aus Sicht von Prüfern wie Prüflingen ein heikles Unterfangen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass viele Lehrkräfte weder über die Zeit noch die Kompetenzen verfügen, um rechtssicher die Beiträge der Gruppenmitglieder auseinanderhalten und bewerten zu können. Deshalb empfehlen sich Gruppenarbeiten nur bei Partnern, die gleich stark, leistungsbereit und kooperativ sind.

Da die Gruppenleistung hier in hohem Maß in die Bewertung einfließen soll, laufen Schüler Gefahr, dass weniger geeignete oder motivierte Gruppenmitglieder die Note insgesamt herunterziehen. Es muss Teil der Beratung durch die Fachlehrkraft sein, auf diese Problematik hinzuweisen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schüler immer die Freiheit haben, eine Individualleistung zu erbringen, und auch nicht gedrängt werden, mit bestimmten Mitschülern zusammenzuarbeiten. Insgesamt sollte von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Es überrascht, dass die Formulierungen zur Bewertung von Gruppenleistungen in § 14 Abs. 6 (gleichwertige komplexe Leistungsnachweise und Produkte in Projektkursen) sowie § 17 Abs. 4 (besondere Lernleistung) völlig unterschiedlich ausfallen, obwohl ausweislich der Begründung jeweils eine Berücksichtigung der individuellen wie der Gruppenleistung vorgesehen sein soll. Hier regen wir für größere Klarheit eine übereinstimmende Formulierung an bei gegebenenfalls deutlicher Herausarbeitung der Unterschiede.

§ 16 Notenstufen und Punkte

(3)

Wir begrüßen, dass die Vertiefungskurse im geänderten Entwurf nun zumindest eine qualifizierende Zeugnisbemerkung erhalten sollen, ob der Schüler mit oder ohne Erfolg teilgenommen hat.

§17 Besondere Lernleistung

Für die fünfte Abiturprüfung ist eine Alternative zur Themenfindung aus dem Projektkurs heraus unumgänglich, da nicht jeder Schüler unter den von der eigenen Schule angebotenen Projektkursen einen finden dürfte, der den eigenen Talenten und Interessen entspricht. Zudem werden so die Prüfungslasten besser im Kollegium verteilt. Insoweit hat die Stärkung der Besonderen Lernleistung ihre Berechtigung.

Wir sind sehr dankbar, dass der erste Regelungsentwurf komplett ersetzt wird. Dieser krankte an einer zu großen Zahl an aufgezählten Möglichkeiten, was zu

Unübersichtlichkeit führte. Jetzt bleibt die Aussage stehen, dass es sich um ein umfassendes Arbeitsvorhaben im Umfang von zwei Schulhalbjahren handeln soll und dass es einem Fach zugeordnet wird. Das ist wesentlich klarer. Die Zahl der Möglichkeiten bleibt dagegen bestehen, was sicherlich nicht die Vergleichbarkeit der Leistungen fördert, aber den Schülern ermöglicht, sehr individuelle Talente zur Geltung zu bringen.

Der eingefügte Satz, § 12 solle von den Regelungen in § 17 unberührt sein, ergibt allerdings keinen Sinn, solange in § 12 Absatz 4 steht, § 17 solle (von der Vorgabe, Abiturfächer schriftlich zu belegen) unberührt bleiben.

§ 19 Rücktritt und Wiederholung

(3)

In den neuen Entwurf wurde richtigerweise eingefügt, dass nicht nur nach einer Wiederholung des ersten und zweiten Halbjahrs der Qualifikationsphase, sondern auch des zweiten und dritten Halbjahrs überprüft werden muss, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um die Schullaufbahn in der Oberstufe fortsetzen zu können. Rätselhafterweise ist auch von einer Wiederholung nur des zweiten Halbjahrs die Rede. Denkbar sind Fälle, in denen ein Schüler aufgrund einer Erkrankung längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen kann. Dies müsste dann aber auch auf eine isolierte Wiederholung des dritten Halbjahrs zutreffen, was aber nicht erwähnt wird.

Teil 2

§ 22 Fachprüfungsausschüsse

(4)

Fachprüfer soll die Lehrkraft sein, die den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Im fünften Prüfungsfach gilt der Referenzkurs als Prüfungsfach, der aber nicht bis zum Abitur belegt werden muss. Insofern ist unklar, wer als Fachprüfer für das fünfte Fach bestimmt werden soll.

§ 23 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

Es ist sehr zu begrüßen, dass die VV nun ausdrücklich regelt, wer als Zuhörer oder Teilnehmer an der Prüfung ausgeschlossen werden muss. Wir empfehlen allerdings

die Formulierung „eigene Kinder“ um „oder andere Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW“ zu erweitern.

§ 26 Anrechnung der Kurse für die Zulassung zur Abiturprüfung

(1)

Die Oberstufenreform sieht, anders als von vielen gewünscht, keine Reduktion der zu belegenden Kurse vor, sondern sogar eine Erhöhung von mindestens 38 auf 40. Für die Schüler bedeutet dies, lange Tage in Schulgebäuden zubringen zu müssen, die häufig über keine angemessenen Aufenthalts- und Arbeitsräume verfügen. Gleichzeitig soll aber die Zahl der einzubringenden Kurse auf 36 statt bis zu 40 reduziert werden. Die Schüler wissen also von vornherein, dass sie einige Kurse nicht einbringen können. In diesen zahlt sich Engagement nicht aus, sie müssen einfach abgesehen werden. Für das Niveau der betroffenen Kurse sind dies keine guten Vorzeichen. Eine geringere Belegpflicht kombiniert mit einer grundsätzlichen Schriftlichkeit der Kurse könnte dagegen die Intensität der Befassung mit den Inhalten der Lehrpläne steigern.

(2)

Die Regelung, welche Kurse für das fünfte Abiturfach einzubringen sind, wirft verschiedene Fragen auf. Jeder soll die Ergebnisse der zwei Halbjahre Projektkurs einbringen. Wer sich für das Referenzfach des Projektkurses als Prüfungsfach entscheidet, bringt zusätzlich die Ergebnisse aus den zwei Halbjahren Referenzfach ein. Wer sich für einen anderen Grundkurs als Prüfungsfach entscheidet, bringt zusätzlich die Ergebnisse der vier Halbjahre des Grundkurses ein. Wenn dies in diesem Fall zumutbar ist, weshalb müssen dann nicht Schüler, die sich für das Referenzfach entscheiden, dieses vier Halbjahre lang belegen und einbringen? Es wäre eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Fachlichkeit des Abiturs. Wer sich für eine Besondere Lernleistung entscheidet, muss, so bestimmt es der überarbeitete Entwurf, kein Ergebnis des nach § 17 zugewiesenen Faches einbringen. Die uneinheitliche Regelung des fünften Prüfungsfachs torpediert die Vergleichbarkeit der Leistungen, die man durch die einheitliche Vorgabe der 36 bzw. 40 Kurse gerade erhöhen will.

§ 28 Gliederung und Termine der Prüfung

Es ist zu fragen, ob - je nachdem wie früh die Sommerferien liegen - die 5. Prüfung vielleicht in manchen Jahren vor und in anderen Jahren nach den schriftlichen Prüfungen erfolgen müsste. Diese Umstellungen dürften jeweils zu erheblicher Unruhe

in den Schulen führen. Das Ministerium sollte auch zu dieser Frage eine Lösung präsentieren.

§ 29 Prüfungsanforderungen

Wir begrüßen die Klarstellung in §§ 29 und 33, dass Grundlage der Prüfung nicht etwa die schulinternen Lehrpläne, sondern die Kernlehrpläne sind.

§ 30 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Wir begrüßen die Klarstellung in der VV 30.3.2, dass einzelne Prüfungen nur vollständig nachholbar sind, sollte der Prüfling zwischendurch erkranken und abbrechen müssen. So wird die unschöne Situation vermieden, dass Aufgaben, die der Prüfling noch bearbeitet hat, denen er aber aufgrund der einsetzenden Erkrankung nicht mehr voll gerecht werden konnte, noch gewertet werden.

§ 34 Mündliche Prüfung

Für die Erweiterung des Fragerechts in § 34 Absatz 5 und § 35 Absatz 3 auf alle Mitglieder der Kommission fehlt eine Begründung. In der Praxis kann sich eine solche Regelung für den Prüfling sowohl positiv, z.B. bei unfreundlicher Einstellung des Fachprüfers, als auch negativ, z.B. durch verunsichernde, nicht fachbezogene Fragen, auswirken. Es ist daher für uns unklar, was sich das Ministerium von der Neuregelung verspricht.

§ 35 Präsentationsprüfung

In den §§ 12 und 35 wird als Alternative zum Referenzfach des Projektkurses ein weiteres Grundkursfach als fünftes Abiturfach aufgeführt. Grundsätzlich raten wir dazu, die Zahl der Möglichkeiten klein zu halten, um Schülern wie Lehrern Orientierung zu geben. Wir erinnern daran, dass bei den ursprünglichen Planungen nur von einem Produkt aus dem Projektkurs und als Alternative einer Besonderen Lernleistung als Grundlage für eine Präsentationsprüfung die Rede war.

Auch im überarbeiteten Entwurf fehlt eine Regelung, was für ein Produkt des Grundkurses in der Präsentationsprüfung vorgestellt werden darf. Erst aus den Kernlehrplänen lassen sich hierzu Informationen gewinnen. Das reicht nicht aus. Es bedarf

einer deutlichen, gut verständlichen Regelung in der APO-GOST. Klarer wäre die Formulierung, dass einer der in der Qualifikationsphase zu erbringenden gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise oder das/die Produkt/e aus dem Projektkurs in Absprache mit dem Fachlehrer als Grundlage für die Präsentationsprüfung ausgewählt werden muss/müssen. Als Alternative wäre eine Besondere Lernleistung zugelassen. Die Gefahr der Qualitätseinbuße des Abiturs durch – teilweise - Wiederholung einer recht banalen Leistung in der Abiturprüfung sehen wir als besonders groß an, wenn auf ein gewöhnliches Produkt eines Grundkurses zurückgegriffen werden kann.

Ausweislich Absatz 4 darf die Prüfung keine Wiederholung einer bereits erbrachten Leistung sein. Gemäß Absatz 5 besteht der erste Prüfungsteil aus Präsentation und Reflexion der in der Qualifikationsphase erarbeiteten Leistungsnachweise, die nicht nur hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualität, sondern auch hinsichtlich der Vorstellung des Produktes schon gemäß § 14 Absatz 6 bewertet wurden. Die VV 35.5 betont zwar, dass ein bloßes Ablesen vorbereiteter Aufzeichnungen nicht vorgesehen sei und sich in der Bewertung niederschlage. Abgesehen davon ist nicht erkennbar, inwieweit sich der Prüfungsvortrag von der Präsentation im Projektkurs oder Grundkurs unterscheidet. Erst aus den Anlagen zur APO-GOST wird klar, dass in dem Prüfungsvortrag die Produkte miteinander sowie mit dem Rahmenthema bzw. Leitaspekt des Kurses in Beziehung gesetzt werden sollen. Dies sollte schon im Text von APO-GOST und VV deutlicher herausgearbeitet werden. Dessen ungeachtet erscheint es sehr zweifelhaft, ob in der Praxis die Vermeidung von Wiederholungen gelingen wird.

Das Verbot in § 35 Abs. 5, im Fachgespräch zusammenhanglose Einzelfragen zu stellen, ist wichtig zur Sicherung der Fairness der Prüfung. Von ebenso großer Bedeutung sind Festlegungen zugunsten des Leistungsanspruchs der Prüfung. Deshalb begrüßen wir, dass gemäß Absatz 6 bei Gruppenprüfungen die individuelle Prüfungsleistung überwiegend erkennbar sein muss und zu werten ist. Von großer Wichtigkeit angesichts der Bedeutung von KI bei der Erstellung der Produkte ist die leider nur in der Verwaltungsvorschrift verankerte Regelung, dass die Note im Fachgespräch des zweiten Prüfungsteils, in dem „fachlich-kontextualisierende und vertiefende reflexive“ Leistungen gezeigt werden sollen, eine limitierende Wirkung auf die Gesamtnote haben soll.

§ 36 Besondere Lernleistung im Abitur

Wir begrüßen, dass für die Besondere Lernleistung detaillierte Regelungen gefunden wurden, die die Prüfung für Prüfer wie Prüflinge kalkulierbarer machen sollen. Unklar ist, was der Hintergrund für die Prüfungsfragen zu „größeren fachlichen Zusammenhängen“ sein soll. Das nach § 17 zugewiesene Fach muss ausweislich § 12 nicht schriftlich belegt werden, die Halbjahresergebnisse des Kurses brauchen gemäß § 26 nicht ins Abitur eingebracht werden. Es ist nicht ersichtlich, dass das Fach überhaupt belegt werden müsste. Es ist daher fraglich, ob die fiktive Zuweisung eines Faches

ausreicht, um die beabsichtigte breitere Nutzung der Besonderen Lernleistung zu erzielen. Tatsächliche Berechenbarkeit würde durch die Anbindung an einen Kurs erreicht, aus dessen Fachgebiet die Prüfungsfragen gezogen würden.

Fazit

Angesichts der Komplexität der neuen Regelungen sehen wir an einigen Stellen Bedarf zur Nachschärfung. Wir hoffen, dass wir mit unseren Anmerkungen zum Gelingen des Projekts beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Dr. Oliver Ziehm
- Vorsitzender -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.